



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Jena	418
Beschlüsse des Stadtrates	421
Ausgliederung Tiefbau und Flächen	421
Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2010 für den Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena (KIJ)	423
Mehrausgaben für Betriebskostenabrechnung 2009 - überplanmäßige Mittelbereitstellung	423
Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Nr. 6/2010 vom 15.12.2010	Beilage

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungsstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 10. Dezember 2010 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 17. Dezember 2010)

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Jena

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), sowie der §§ 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG – vom 07. August 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 25.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von über 3 Monate alten Hunden zum Zweck der privaten Lebensführung im Stadtgebiet Jena. Maßgebend ist das Kalenderjahr. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so unterliegt er der Steuer.

(2) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten solche, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

- American Staffordshire Terrier,
- Bull-Terrier,
- Pit-Bull-Terrier,
- Mastino Napoletano,
- Fila Brasil/Brasileiro,
- Bordeaux-Dogge,
- Staffordshire Bull-Terrier,
- Dogo Argentino (Argentinische Dogge)

und deren Kreuzungen untereinander. In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 2 nicht vorliegt. Bei Inkrafttreten einer landesrechtlichen Vorschrift gelten die dort genannten Rassen.

(3) Als gefährliche Hunde gelten auch die Hunde, die von der Ordnungsbehörde entsprechend §§ 1 und 2 Thüringer Gefahren-Hundeverordnung (ThürGefHUV) als gefährlich eingestuft oder festgestellt sind und einer Erlaubnis nach § 3 Thüringer Gefahren-Hundeverordnung bedürfen.

(4) Für gefährliche Hunde finden § 4 (Steuerbefreiung) und § 5 (Billigkeitsmaßnahmen) keine Anwendung.

(5) Hunde nach § 1 Abs. 2, für die der Hundehalter

durch ein amtliches Negativzeugnis nach landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass das Tier keine erhöhte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Hundehalter.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder von der Steuer befreit ist. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsbehörde der Stadt Jena gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für

a) den 1. Hund	84,00 Euro
b) den 2. Hund	96,00 Euro
c) jeden weiteren Hund	120,00 Euro
d) jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro

Neben einem gefährlichen Hund bzw. mehreren gefährlichen Hunden wird für andere im gleichen Haushalt gehaltenen Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Buchstabe b bzw. Buchstabe c erhoben.

(2) Werden neben Hunden, die von der Steuer befreit sind, weitere Hunde im Haushalt gehalten, so wird für diese Hunde die Steuer nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b bzw. Buchstabe c erhoben.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und
 - ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind in jedem Fall Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen "BL", "GL", "aG", „G“ oder "H" haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen,
 - nachweislich die Prüfung für Sanitäts- oder Rettungshunde bestanden haben und als Sanitäts- und Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 - eine vom Verband des deutschen Hundewesens (VDH) anerkannte Therapie- oder Begleithundeprüfung abgelegt haben und nachweislich als Therapie- und Begleithund eingesetzt werden. Das Ablegen der Prüfung ist durch ein entsprechendes Prüfungszeugnis nachzuweisen.
- (2) Steuerfreiheit für die Dauer von einem Jahr wird für Hundehalter einmalig gewährt, die nachweisbar einen Hund aus dem Jenaer Tierheim übernommen haben.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt Jena kann in begründeten Einzelfällen die Steuer auf Antrag erlassen oder ermäßigen, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuertatbestand nicht mehr verwirklicht wird, frühestens jedoch mit der Abmeldung entsprechend § 8 Absatz 4.
- (3) Die Befreiungen nach § 4 erfolgen frühestens von dem Monat an, der auf die Antragstellung folgt. Sie werden nur während der Gültigkeitsdauer der vorgelegten Nachweise gewährt. Eine Verlängerung ist mindestens 2 Wochen vor Ablauf neu zu beantragen.

§ 7

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Oktober des vorangehenden Kalenderjahres bzw. bei der Neuanmeldung eines Hundes gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens zum 31. Oktober des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund, für den der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Jena schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat unter der Angabe von:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Hundehalters,
 - Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Farbe und Geschlecht des Hundes,
 - Beginn der Haltung im Stadtgebiet Jena.
 zu erfolgen. Wird ein Hund von einem Vorbesitzer übernommen, so sind darüber hinaus dessen Vor- und Zuname sowie die vollständige Adresse anzugeben.
- (2) Bei der Anmeldung wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die der Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes sichtbar am Halsband befestigt zu tragen hat. Die Steuermarke ist Eigentum der Stadt Jena. Sie ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke zu erwerben.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Jena die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, so ist dieses innerhalb von zwei Wochen der Stadt Jena schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Monats, in welchem der Stadt

Jena der Wegfall des Steuertatbestandes bekannt wird.

- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so hat die Abmeldung nach Abs. 4 unter Angabe von:

- Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung sowie
- Name, Vorname und vollständiger Adresse des neuen Hundehalters

zu erfolgen.

§ 9 Auskunftspflicht

- (1) Jeder Hundehalter hat die Pflicht gegenüber den Beauftragten der Stadt Jena, wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (2) Ebenso ist jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstücks verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Jena auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Stadt Jena ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Stadtgebiet von Jena durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Jena Auskünfte über die in § 8 Abs. 1 genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Abs. 1, 4 und 5 seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht anzeigt,
 3. entgegen § 8 Abs. 2 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. als Hundehalter, Grundstückseigentümer, Grundstücksbewohner oder deren Stellvertreter entgegen § 9 den Beauftragten der Stadt Jena auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1

ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Gleichstellungsbestimmung

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Jena vom 24. November 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt 49/04 vom 16.12.2004, S. 450) außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 10.12.2010

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Jena vom 25.11.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Beschluss vom 25.11.2010, Nr. 10/0711-BV hat der Stadtrat die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 07.12.2010, Az.: 240.3-1528-003/10-J die Satzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

ausgefertigt:
Jena, 10.12.2010

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates

Ausgliederung Tiefbau und Flächen

- beschl. am 27.10.2010; Beschl.-Nr. 10/0672-BV

001 Der Eigenbetrieb KSJ verwaltet und betreibt die städtische Verkehrsinfrastruktur und hält sie instand. Dazu werden zum 01.01.2011 alle im Eigentum der Stadt Jena stehenden Bauwerke der Verkehrsinfrastruktur, die dazu gehörigen sowie alle sonstigen nicht vermarktungsfähigen Grundstücke in einem Gesamtwert von 345,6 Mio. € gemäß Anlage 1 in das Vermögen des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena (KSJ) eingelegt.

002 Die Stellen der Stadtverwaltung Jena gem. Anlage 2 werden zum 01.01.2011 übergeleitet und neu in den Stellenplan von KSJ aufgenommen. Die entsprechenden Mitarbeiter werden im Rahmen ihrer bestehenden Arbeitsverträge mit der Stadt Jena dem Eigenbetrieb zugeordnet.

003 Die KSJ übertragenen Aufgaben werden wie folgt finanziert:

1) Erträge und sonstige Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit (GuV)

- Konzessionsabgaben 3,9 Mio. €
- Auflösung von Sonderposten 4,7 Mio. €
- Entgelte aus Parkflächenbewirtschaftung 1,1 Mio. €
- Sonstige Verwaltungseinnahmen aus Straßen und Flächen 0,4 Mio. €
- Sondernutzungsgebühren 0,1 Mio. €
- Zuschuss 8,9 Mio. €.

2) Investitionen

- Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge 0,5 Mio. €
- Fördermittel 3,5 Mio. € und
- Abschreibungen 8,6 Mio. €

004 Im Jahr 2011 wird die Höhe des städtischen Zuschusses gem. Anlage 3 (8,9 Mio. €) auf die Höhe des Zuschusses im Haushaltsplan 2010 begrenzt (8,1 Mio. €). Der Differenzbetrag ist ein Abschlag auf die Abschreibungen, der in den Folgejahren um jährlich 0,2 Mio. € gekürzt wird, so dass sich die vollständigen Kosten ab 2015 im Haushalt der Stadt niederschlagen.

005 Zur Gewährleistung eines koordinierten Übergangs von der Stadt- bzw. Verkehrsplanung zur nachfolgenden Objektplanung ist der Investitionsplan des Eigenbetriebes KSJ im Teilbereich Tiefbau mit dem Dezernat Stadtentwicklung abzustimmen.

006 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat in der Sitzung im Oktober 2011 über die erfolgte Übertragung und daraus resultierende erste Ergebnisse zu berichten. Dies betrifft insbesondere die getroffenen Annahmen zu den Abschreibungszeiten von Straßen, die Zusammenarbeit zwischen Dezernat 3 und KSJ sowie die Zusammenarbeit zwischen Stadtentwicklungsausschuss und Werkausschuss KSJ.

Begründung:

Mit dem Beschluss des Stadtrates 10/0429-BV/1 vom 19.05.2010 wurde die Grundsatzentscheidung getroffen, alle Bauwerke der Verkehrsinfrastruktur, die dazu gehören sowie alle sonstigen nicht vermarktungsfähigen Grundstücke dem Eigenbetrieb Kommunalservice Jena (KSJ) zum 01.01.2011 zu übertragen mit dem Ziel, die Entwicklung und Betreuung der städtischen Verkehrsinfrastruktur zu optimieren. Das bedeutet, dass - außer der Verkehrsplanung, die weiterhin im Dezernat Stadtentwicklung verbleiben soll - alle anderen Aufgaben, die bis dato im Fachbereich Verkehr und Flächen des Dezernates Stadtentwicklung bearbeitet werden, zukünftig durch den Eigenbetrieb Kommunalservice Jena (KSJ) wahrgenommen werden.

Die erforderlichen inhaltlichen und organisatorischen Schritte dieser Umstrukturierung werden durch zwei vom Oberbürgermeister eingesetzte und mit allen vom Prozess Betroffenen besetzte Arbeitsgruppen vorbereitet und begleitet und umgesetzt.

Die „Arbeitsgruppe Aufgabenübertragung“ analysierte alle Aufgaben des Fachbereiches Verkehr und Flächen. Ergebnis dieser Analyse waren Empfehlungen, welche der Aufgaben in den Eigenbetrieb übergehen und welche im Dezernat verbleiben sowie die Definition aller Schnittstellen zwischen dem Dezernat Stadtentwicklung und dem Eigenbetrieb KSJ, die auch nach erfolgter Ausgliederung bestehen und reibungslos funktionieren müssen.

Nach erfolgter Betrachtung sollen folgende, für die Bewirtschaftung und Verwaltung der übergehenden Verkehrsinfrastruktur notwendigen Aufgaben und Stellen dem Eigenbetrieb übertragen werden:

Team Beiträge: alle Aufgaben und Stellen

Team Flächen: alle Aufgaben und Stellen

Team Baudurchführung/Ingenieurbauwerke: alle Aufgaben und Stellen

Team Straßenbaubehörde: alle Aufgaben und Stellen

Team Haushalt: die Aufgaben und Stellen, die den Haushalt des ehem. FB Verkehr und Flächen bearbeitet haben

Team Planung/Planungsrecht: alle Aufgaben und Stellen, die sich inhaltlich mit der Grundlagenplanung beschäftigen

Die wesentliche Schnittstelle ergibt sich somit zwischen dem Dezernat 3, Fachbereich Stadtumbau und KSJ: die Verkehrsplanung (insbesondere Verkehrsentwicklungsplan, ÖPNV-Trägerschaft mit Nahverkehrsplanung) verbleibt im Dezernat. Dieses ermittelt die Grundlagen des jeweiligen Projektes in eigener Verantwortung.

KSJ erarbeitete für das jeweilige Projekt die weiteren Schritte, wobei das Dezernat 3 durch Mitarbeit in gemeinsamen Projektteams einbezogen wird. Die Einbeziehung wird durch Mitzeichnung auf den Gremienbeschlüssen dokumentiert.

So ist sichergestellt, dass die Belange des Dezernates 3 und diejenigen von KSJ Berücksichtigung finden. Während der Ausführung dieser wesentlichen Planungsphasen können so die städtebaulich und betriebswirtschaftlich sinnvollen Anforderungen an die Projekte in Übereinstimmung gebracht werden.

Die „Arbeitsgruppe Finanzen“ hat für den Bereich Flächen- und Tiefbau den Umfang und die Höhe der Vermögenseinlage ermittelt und auf dieser Basis kostendeckende Zuschüsse kalkuliert. Das Jenaer Straßennetz umfasst ca. 4,3 Mio. m², davon 3,4 Mio. m² befestigt und 0,9 Mio. m² unbefestigt.

Grundsätzlich erfolgte die Bewertung des Vermögens nach der Thüringer Verordnung über die Bewertung für die Eröffnungsbilanz der Gemeinden (Thüringer Gemeindebewertungsverordnung -ThürGemBV-) vom 11.12.2008. Hierbei wurde oftmals ein Ansatz von Vergleichs- und Durchschnittswerten herangezogen. Das Gesamtkonstrukt spiegelt jedoch das Volumen der Vermögenswerte in vertretbaren realistischen Größenordnungen wider. Eine weitere Detaillierung erfolgt im Rahmen der Abschlussprüfung des zukünftigen Bereiches Stadtraum.

Nach jetzigem Stand beträgt der Buchwert des Infrastrukturvermögens 345,6 Mio. €. Der Buchwert ergibt sich aus:

- Grundstücke 90,2 Mio. €
- Aufwuchs (Wald, Grünanlagen, Gewässer) 38,5 Mio. € und
- Straßen, Wege, Plätze und Ingenieurbauwerke 216,9 Mio. €.

Zur Ermittlung der Nutzungsdauer wurde die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Abschreibungstabelle für Gemeinden zu Grunde gelegt. Mit spezifischer fachlicher Begründung können auch andere Nutzungsdauern in Ansatz gebracht werden. Die Nutzungsdauer im Bereich der Straßen, Wege und Plätze wurde von 25 bzw. 20 Jahren (ThürGemBV) auf 40 Jahre erhöht. Die verlängerte Nutzungsdauer erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen und im Vergleich zur Nutzungsdauer anderer Kommunen. Durch die verlängerte Nutzungsdauer reduzieren sich die Abschreibungshöhe und proportional die Auflösungen von Sonderposten, so dass sich der Zuschuss gegenüber den doppelten Regelungen der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung um 2,0 Mio. € auf 8,9 Mio. € verringert. Die Kalkulation des Zuschusses wird in Anlage 3 dargestellt.

Der Instandhaltungsaufwand beläuft sich auf 2 % des Buchwertes zum 01.01.2011 der Sachanlagen. Die Höhe entspricht ca. 1 € pro m² Straße und somit dem Mindestwert lt. einer Studie der Bundesvereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure e. V. (BSVI) zum Thema Substanzerhaltung der Straßen.

Sonderposten:

Die Sonderposten beinhalten alle Fördermittel und Straßenausbaubeiträge, die im Rahmen der vergangenen Investitionen vereinnahmt wurden. Die Sonderposten werden über die gesamte Nutzungsdauer aufgelöst und mindern entsprechend die Abschreibung.

Die Ermittlung der Förderquote erfolgte auf Basis der Investitionen seit 2000 zuzüglich der Straßenbaumaßnahmen in Sanierungsgebieten. Für den gesamten Straßenbau einschließlich Straßenbeleuchtungsanlagen wurde eine Förderquote von 59 % zugrunde gelegt.

Da in den kommenden Jahren Fördermittel von Land und Bund sinken werden, wird mittel- bis langfristig das Entgelt für die Straßennutzung steigen müssen, um KSJ die notwendige Liquidität für Investitionen bereitstellen zu können.

Haushaltszahlen, interner Finanzbedarf:

Aus den vorliegenden Haushaltsplänen wurden alle mit dem Übergang der Bereiche Tiefbau und Flächen relevanten Einnahmen und Ausgaben zusammengestellt. Je nach Haushaltsposition wurden die Durchschnittswerte der Jahre 2007 bis 2009 oder der Haushaltsansatz von 2010 zugrunde gelegt. Alle Haushaltspositionen, die aus den bestehenden Vereinbarungen der Grün- und Forstflächenpflege und den Brunnen resultieren, wurden in der Kalkulation des Zuschusses nicht berücksichtigt.

Die Kalkulation des Zuschusses berücksichtigt alle laufenden Kosten. Weiterhin ist zwischen der Stadt Jena und dem KSJ eine Vereinbarung zur Übertragung von Verpflichtungen aus bestehenden Verträgen und Auflagen abzuschließen. Seitens von KSJ ist u. a. eine Rückstellung für folgende Bereiche zu bilden:

- Verpflichtungen aus übergewandten Altersteilzeitverträgen, Pensionszusagen und Jubiläumsansprüchen
- Zuweisungen vom Land (z. B. Ablösebeträge für Ampeln auf Landstraßen)
- Verwahrgelder und
- Nachsorge für die ehemalige Deponie Winzerla und Sanierung des ehemaligen Tanklagers.

Bestehende Verträge und Vereinbarungen der Bereiche Tiefbau und Flächen sind zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Ergebnis:

Die Kalkulation ergibt, dass dem Eigenbetrieb zukünftig im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2009 deutlich mehr Mittel zur Verfügung stehen als bislang aus dem städtischen Haushalt für die Aufgabenbewältigung bereitgestellt wurde:

- 4,1 Mio. € statt 3,6 Mio. € für Instandhaltungsaufwand (+ 0,5 Mio. € entsprechend 14 %).
- 3,9 Mio. € statt 3,4 Mio. € Eigenmittel für Investitionen (+ 0,5 Mio. € entsprechend 14 %). Wenn diese zusätzlichen Eigenmittel durch 50 % Fördermittel ergänzt werden, können ca. 0,75 Mio. € p. a. mehr als bislang in die städtischen Tiefbauinvestitionen fließen.

Angesichts dieser Gesamtbetrachtung wird keine weitergehende Eigenkapitalverzinsung in Ansatz gebracht.

Übergangsregelung:

Im Geschäftsjahr 2011 werden alle Anlagengüter buchhalterisch erfasst. Nach erfolgter Jahresabschlussprüfung wird die Höhe des Zuschusses präzisiert.

Entsprechend dem geprüften Anlagevermögen sind die Kapitalrücklage und Sonderposten bilanziell zu korrigieren.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2010 für den Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena (KIJ)

- beschl. am 25.11.2010; Beschl.-Nr. 10/0763-BV

001 Zum Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss per 31.12.2010 des Eigenbetriebs Kommunale Immobilien Jena wird die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt.

Begründung:

Die Jahresabschlüsse 2004 – 2009 des Eigenbetriebs KIJ wurden von der Saale Revision GmbH (Jena) geprüft. In Abstimmung mit dem Werkausschuss soll nunmehr der Prüfer gewechselt werden.

Dazu wurden elf Wirtschaftsprüfer um Angebote angefragt; neun schriftliche Angebote wurden abgegeben. Die Auswertung erfolgte mit einem Punktesystem anhand der fünf Kriterien Größe / Leistungsfähigkeit, fachliche Qualifikation / Referenzen, Ortsnähe, Preis sowie voraussichtlicher interner Aufwand für die Erstprüfung.

Mit vier Wirtschaftsprüfern wurden daraufhin Gespräche geführt, um die Herangehensweise und den möglichen Zeitablauf des Prüfungsgeschehens abzustimmen.

Die KPMG AG erfüllt alle Kriterien gut bis sehr gut und bewegt sich preislich im Mittelfeld. Sie weist gegenüber fachlich ebenso qualifizierte Mitbewerbern den zusätzlichen Vorteil auf, dass sie eine Niederlassung in Jena besitzt, welche die Prüfung durchführt.

Mehrausgaben für Betriebskostenabrechnung 2009 - überplanmäßige Mittelbereitstellung

- beschl. am 25.11.2010; Beschl.-Nr. 10/0751-BV

001 Die Mehrausgaben bei Betriebskostenabrechnungen 2009 für die Mietobjekte der Stadt (ohne Eigenbetriebe/Regiebetrieb) durch KIJ in Höhe von 1.050.000 € (Haushaltsgruppierung Ausgaben 54015) sind mit Mehreinnahmen für Betriebskostenerstattungen durch KIJ in Höhe von 150.000 € (Haushaltsgruppierung Einnahme 15085) sowie mit Mehreinnahmen in Höhe von 900.000 € aus der Gewerbesteuer (Haushaltsstelle 90000.00300) zu decken.

Begründung:

Per Saldo führt die Betriebskostenabrechnung 2009 zu einer Nachzahlung der Stadt von ca. 900.000 € (Nachzahlungen bei Einzelabrechnungen 1.050.000 €, Erstattungen bei Einzelabrechnungen 150.000 €).

Die Betriebskostenvorauszahlungen für das Jahr 2009 wurden im Oktober 2008 durch KIJ ermittelt, wobei die Abrechnungsergebnisse 2007 zugrunde lagen. Da 2007 aufgrund verschiedener Umstände (Witterung, Energiepreise, moderate Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst) die Betriebskosten für die städtischen Mieter auf ihrem bisher tiefsten Stand waren, hat KIJ die Vorauszahlungen um 1 Mio. € gegenüber 2008 gesenkt (vergleiche Anlage 1). Die Planansätze in 2009 wurden in diesem Betrag und damit um ca. 11 % als zu niedrig angesetzt.

In der Realität haben sich diese optimistischen Annahmen nicht bestätigt, sondern die Senkung der Vorauszahlung wurde durch erhebliche Kostensteigerungen aufgezehrt, z. B. bei

- den Heizkosten 19 % Tarifsteigerung Fernwärmepreis gegenüber 2007, zusätzlich war der Winter 2009 überdurchschnittlich kalt
- den Stromkosten 20 % Tarifsteigerung gegenüber 2007
- den Personalkosten 11 % Tarifsteigerung gegenüber 2007
- den Wartungs- und Außenpflegekosten

Allein im Bereich der Heizkosten führten die Preissteigerungen zu Mehrausgaben von 400.000 € und die kalte Witterung zu 250.000 €. Weiteres ist Anlage 2 zu entnehmen.

Aufgrund der Vielzahl an Preissteigerungen bei nahezu allen Kostenarten verteilt sich die Nachzahlung gleichmäßig auf alle städtischen Bereiche, ohne dass sich die Gebäude- und Nutzungsspezifika deutlich auswirkt (siehe Anlage 3).

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

